

Der Vereinsausschluss – was ist zu beachten?

Stellen Sie sich vor, ein Mitglied tritt aus dem Verein aus - hat vorher keine Mitgliedsbeiträge gezahlt und erklärt, dass es weder die noch ausstehenden Beiträge zahlen wird noch dass es sich an die in der Satzung genannte Kündigungsfrist halten wird. Als Vorstand protestieren Sie ... doch dann kommt das Schreiben eines Anwalts, der das Anmeldeformular Ihres Vereins genüsslich zerpflückt. Und plötzlich sind Sie völlig chancenlos ...

Das sind natürlich heftige Reaktionen. Um was geht es?

Der Vorstand hat die zwei Mitglieder per Vorstandsbeschluss ausgeschlossen. Wegen „vereinsschädigendem Verhalten“. Dazu schreibt das weibliche ausgeschlossene Mitglied:

„Ich durfte zu den Anschuldigungen keinerlei Kommentare abgeben, und mir wurde auch im Vorfeld nicht mitgeteilt, was man mir vorwirft“.

Genau hier aber steckt der Teufel im Detail. Denn ein Vereinsrauswurf, ohne einem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, ist höchst angreifbar. Mitglieder, die hiergegen vorgehen wollen, haben vor Gericht gute Chancen - und dann? Dann geht es erst richtig los, wie die Erfahrung zeigt.

Ohne jetzt auf das Beispiel aus der Region Dillenburg näher eingehen zu wollen - für mich ist der Fall doch Anlass genug, Ihnen heute im Tipp des Tages eine Checkliste zum Thema „Ausschluss von Mitgliedern“ zu liefern, damit Sie als Vorstand im Fall der Fälle alles richtig machen.

Checkliste Vereinsausschluss: Damit können Sie als Vorstand arbeiten

„Du darfst nicht mehr Mitglied bei uns sein!“ Eine solche Feststellung trifft die meisten Mitglieder in Mark und Bein. Denn der Ausschluss aus dem Verein bedeutet das Ende der Mitgliedschaft – auch gegen den Willen der oder des Betroffenen. Streit ist oft vorprogrammiert. Wichtig ist deshalb, dass Sie als Vorstand alle Formalien einhalten!

Zu prüfen	beachtet
In der Satzung sind die Fehlverhalten, die zu einem Ausschluss führen können, genannt?	0
Falls eine Satzungsregelung fehlt, wählen wir stattdessen die „Kündigung aus wichtigem Grund“	0
Es sind vor dem Ausschluss keine mildereren Strafen möglich und laut Satzung möglich (z.B. vorübergehendes Ruhen der Mitgliedschaftsrechte)?	0
Der Ausschluss wird von dem für einen Ausschluss laut Satzung zuständigen Organ durchgeführt?	0
Das Verfahren wird genauso durchgeführt, wie in der Satzung beschrieben?	0
Sieht die Satzung die Möglichkeit des vereinfachten Ausschlussverfahrens vor, wird das Mitglied einfach aus der Mitgliederliste gestrichen und entsprechend informiert. Aber:	0
Das betroffene Mitglied hat auf jeden Fall der Anspruch auf rechtliches Gehör. Das heißt, dem betroffenen Vereinsmitglied muss die Gelegenheit gegeben werden, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.	0
Ist die Mitgliederversammlung das für den Ausschluss zuständige Organ, wird dem Mitglied dort zumindest die Möglichkeit gegeben werden, seine Sicht der Dinge darzustellen. Ist der Vorstand zuständig, wird dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme dort gegeben.	0
Sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt, kann die Stellungnahme schriftlich oder mündlich erfolgen.	0
Ist der Vorstand für den Ausschluss zuständig, beschließt er mit einfacher Mehrheit darüber, ob das Mitglied ausgeschlossen wird oder nicht.	0

Ist die Mitgliederversammlung zuständig, wird in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung konkret benannt, um was es geht - und wer ausgeschlossen soll. Ebenso wird genannt, aus welchem Grund der Ausschluss erfolgt? Achtung: Allein der Hinweis „Ausschluss eines Mitglieds“ reicht nicht!	0
Hat der Vorstand oder die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschlossen, wird dem Mitglied der Ausschluss mitgeteilt (§ 130 Abs. 1 BGB). Ausnahme: Das Mitglied war bei der entsprechenden Sitzung anwesend und hat den Beschluss und sein Ergebnis noch „live“ mitbekommen.	0

Fazit:

Wenn es um einen Vereinsausschluss geht, halten Sie sich penibel an die Vorgaben beziehungsweise das in Satzung oder „Vereinsstrafordnung“ genannte Verfahren. Nur so sind Sie auf der sicheren Seite.